

Corona – Schutzkonzept an der OSUA

Zur Umsetzung der BKS-Weisungen im Umgang mit der Corona-Pandemie

1. Grundsatz

Seit dem 11. Mai findet der Präsenzunterricht wieder nach Stundenplan und in den üblichen Klassen- und Gruppengrössen statt. Für Kinder und Jugendlichen gelten untereinander keine Abstandsregeln. Hingegen ist unter erwachsenen Personen und zu den Schülerinnen und Schülern ein Abstand von 1.5 Metern wenn immer möglich einzuhalten. Weiterhin müssen die Hygiene-massnahmen von allen eingehalten werden. Lager, Schulreisen und Schulveranstaltungen mit Elternbeteiligung sind mit Auflagen wieder möglich.

2. Unterricht

Der Unterricht erfolgt für alle gemäss offiziellem Stundenplan.

3. Hygienemassnahmen

- An allen Haupteingängen zu den Schulhäusern sowie Turnhallen, Singsaal, Propsteigebäude usw. stehen Flüssigdispenser. Vor Betreten der Räumlichkeiten müssen sich erwachsene Personen (Lehrpersonen, Mitarbeitende sowie Besucher/-innen die Hände entsprechend desinfizieren.
- Schüler/innen waschen sich nach jedem Betreten eines Schulzimmers (zu Beginn der Lektion, nach Pausen, nach Gang zum WC, nach Beschulung in anderen Bereichen ausserhalb des Schulzimmers, nach Schulzimmerwechsel usw.) als erstes die Hände oder desinfizieren diese mit einem Desinfektionstuch (Boxen stehen in allen Schulzimmern zur Verfügung) und gehen dann an ihren Platz.
Kinder und Jugendliche sollen die Hände vermehrt waschen anstatt desinfizieren.
- Durch den Hausdienst werden die Türgriffe an den Haupteingängen, die Handläufe in den Treppenhäusern und die Waschstationen in den Räumen regelmässig gereinigt. Es werden Flüssigseife und Papierhandtücher nachgefüllt sowie die Abfalleimer geleert.
- Aufgaben der Lehrpersonen
 - Sie achten darauf, dass die Hygienemassnahmen eingehalten werden und instruieren die Schüler/innen, wie die Handhygienemassnahmen richtig umzusetzen sind.
 - Sie lüften regelmässig das Schulzimmer (mindestens nach jeder Lektion) und/oder unterrichten nach Möglichkeit mit offenen Fenstern und Schulzimmertüren.
 - Sie desinfizieren regelmässig zusätzlich zum Reinigungspersonal Oberflächen und Griffe.
 - Sie isolieren Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen und schicken sie nach Hause.
- Aufgaben der Eltern
 - Sie behalten ihr Kind bei Krankheit zu Hause und informieren die Schule.
 - Sie beachten die Hygieneregeln auch zu Hause.
 - Sie begeben sich nach der Rückkehr aus einem Risikoland zusammen mit ihren Kindern für 10 Tage in Quarantäne und informieren die Schulverwaltung oder Schulleitung.
- Aufgaben der Schülerinnen und Schüler
 - Sie waschen vor Schulbeginn am Morgen und am Nachmittag und nach den grossen Pausen die Hände mit Seife.
 - Sie beachten und kennen die Hygieneregeln.
 - Sie lassen keine gebrauchten Taschentücher oder Gesichtsmasken herumliegen.
 - Sie benutzen Handdesinfektionsmittel höchst sparsam.
 - Sie **verzichten auf das Teilen von Essen und Trinken** mit Mitschülerinnen und Mitschülern.
 - Sie verzichten untereinander auf Umarmungen und Küsse.

4. **Maskenpflicht ab 30. Oktober 2020** (gem. Weisung Kanton vom 29. Oktober 2020)
Für alle Mitarbeitenden der OSUA (Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulverwaltung, Schulleitung) wie auch für alle weiteren erwachsenen Personen, welche sich in den Schulhäusern aufhalten sowie **für alle Schülerinnen und Schüler der Oberstufe** gilt auf dem Schulareal sowie in den Schulgebäuden und den Unterrichtsräumen (Schulzimmer) eine **Maskentragpflicht**. Auch mit dem Tragen von Gesichtsmasken ist – ausser in den Unterrichtsräumen – den Mindestabstand von 1,5 Metern wann immer möglich einzuhalten.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- b) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Unterricht (bei Vorträgen, Referaten oder Präsentationen), wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen.
- c) im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule. Dabei ist Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten zu verzichten.
- d) für eine/n einzelne/n Schüler/in im Musik- und Instrumentalunterricht, wenn die übrigen Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen. Zudem kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn grosse Räumlichkeiten zusätzliche Abstandsvorgaben ermöglichen (mind. 15m² pro Person) oder wirksame Schutzvorrichtungen zwischen den Personen angebracht werden.
- e) in den Aufenthaltsräumen und auf dem Schulareal, sofern die Schülerinnen und Schüler Speisen oder Getränke konsumieren. Dabei sind die Mindestabstände wenn immer möglich einzuhalten.
- f) für Schülerinnen und Schüler, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

Schülerinnen und Schüler können Gesichtsmasken, wenn sie keine eigenen haben bzw. verwenden, bei den Lehrpersonen beziehen.

5. **Abstandsregeln**

- Verhalten der Lehrpersonen
 - Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einhalten können. Es steht den Lehrpersonen frei, einen Bereich (z. B. rund ums Pult) abzugrenzen, damit die Schüler/innen den Mindestabstand einhalten.
 - Die Lehrpersonen schützen sich mit den vorhandenen Schutzscheiben und wenn nötig mit Sichtvisieren und mit Gesichtsmasken.
 - Die Lehrpersonen achten untereinander auf genügend Abstand im Lehrerzimmer und in den Vorbereitungsräumen.
 - Die Lehrpersonen achten im Schulunterricht, speziell im Sportunterricht, darauf, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht unnötig nahe kommen.
- Verhalten der Eltern
 - Die Eltern betreten das Schulareal unter Einhaltung der Abstandsregel nur, wenn sie zu einem Gespräch oder zu einer Veranstaltung eingeladen werden oder andere dringende Gründe vorliegen und tragen immer eine Gesichtsmaske.
- Verhalten der Schülerinnen und Schüler
 - Sie halten gegenüber den Erwachsenen stets den notwendigen **Abstand von 1,5 m**.
 - Die Schülerinnen und Schüler der OSUA bemühen sich, auch untereinander einen gewissen Abstand einzuhalten.

6. Spezielle Regeln für einzelne Fächer

- Hauswirtschaft
 - Die Speisen werden in der Regel gekocht (keine Salatbuffets).
 - Es gilt, die üblichen Hygienemassnahmen des Unterrichts verstärkt zu beachten.
 - Die Lehrpersonen schützen sich bei unmöglicher Einhaltung des Mindestabstandes mit Gesichtsvisioner oder dem Tragen einer Gesichtsmaske und nehmen in genügendem Abstand am gemeinsamen Essen teil.
- TTG, Werken, Textiles Werke
 - Im Fach TTG ist es mehrheitlich nicht möglich, die Abstände einzuhalten. In diesem Fall schützen sich die Lehrpersonen durch Tragen eines Gesichtsvisioners oder bei Bedarf einer Gesichtsmaske.
- Sportunterricht
 - Vor dem Sportunterricht müssen die Hände gewaschen werden.
 - Die Hallen sind regelässig gut zu lüften.
 - Sportgeräte, welche beim Sportunterricht sowie nach dem Sportunterricht durch eine Lehrperson angefasst werden, sind von der Lehrperson vor dem Versorgen zu desinfizieren. Hierzu sind Desinfektionstücher oder Desinfektionsspray einzusetzen. Das Fach Bewegung und Sport ist nach Möglichkeit mit wenigen Geräten oder im Freien durchzuführen.

7. Sanitäre Anlagen

- Lehrpersonen benützen ausschliesslich das Lehrer/innen-WC. In jeder Anlage werden Boxen mit Desinfektionstüchern bereitgestellt. Es erfolgt keine Durchmischung von Schüler/innen und Lehrpersonen. Die Lehrer/innen-WCs müssen immer abgeschlossen sein.
- Die sanitären Anlagen werden täglich durch den Hausdienst gereinigt.

8. Schulorganisatorische Massnahmen

- Es gelten wieder die vor Corona gültigen **Pausenregeln**. Es ist jedoch empfehlenswert, die «5-Minutepausen» in den Klassenzimmern zu verbringen oder zum Wechsel von Klassenzimmern zu verwenden. In den grossen Pausen sollen sich Schüler/innen im Freien aufhalten. Dies unter Einhaltung der Regel, keine allzugrossen Gruppen zu bilden und auf einen gewissen Abstand zueinander zu achten.
- Der Verkauf von Esswaren durch den **Znünibeck** fällt bis auf Weiteres aus.
- Der **Mehrzweckraum** steht Schülern/innen für die **Mittagsverpflegung** zur Verfügung.
- Bei **Schulveranstaltungen mit Elternbeteiligung** müssen die Abstandsregeln unter den Erwachsenen und die Hygienemassnahmen eingehalten werden. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann so besteht eine Maskentragepflicht und es ist eine Liste mit Namen und Telefonnummern der Teilnehmenden zu erstellen und 14 Tage aufzubewahren. Aus Datenschutzgründen ist die Liste nach dieser Frist wieder zu löschen. Auf die Abgabe von Esswaren und Getränken ist bei Elternanlässen zu verzichten.
- Derzeit ist weder seitens des Bundes noch des Kantons Fernunterricht vorgesehen. **Alle Mitarbeitenden** arbeiten daher vor Ort, unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen.
- Alle Schüler/innen besuchen den regulären **Präsenzunterricht**. Wenn sich Schüler/innen in Quarantäne oder Isolation begeben müssen, werden diese mit entsprechenden Hausaufgaben und Aufträgen bedient. So wie dies bei normalen, krankheitsbedingten Abwesenheiten im Unterricht der Fall ist. Hausaufgaben und Aufträge können in analoger als auch digitaler Form (TEAMS) zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen ausgetauscht werden.
- **Lehrpersonen und Schüler/innen** mit Covid-19-Symptomen melden sich umgehend bei der Schulverwaltung oder der Schulleitung (Meldepflicht). Die Schulleitung bespricht mit den betroffenen Personen die zu treffenden Massnahmen (Coronatest / Selbstisolation / usw.).
-

- **Eltern / Erziehungsberechtigte melden** positiv als auch negativ getestete Kinder **umgehend der Schulverwaltung**. Dies auch dann, wenn sie die Mitteilung vorab der Klassenlehrperson zukommen lassen.
- Im Falle einer festgestellten Covid-19-Erkrankung einer Lehrperson oder eines/r Schülers/in entscheidet die **Schulführung** (Kreisschulpflege/Schulleitung) in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht des Kantons über notwendige Massnahmen.
- **Klassen- und Schullager** sind bis auf Weiteres verboten und auf **Schulreisen** wird verzichtet.
- **Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, welche wiederum die Schulaufsicht informiert.**

9. Schlussbemerkungen

Dieses Konzept entspricht den aktuellsten Fakten und Weisungen von Bund und Kanton. Es wird den Gegebenheiten laufend angepasst und gibt möglicherweise nicht auf alle Fragen eine Antwort. Bei Unklarheiten wende man sich an die Schulverwaltung oder Schulleitung.

Es sind alle am Schulbetrieb beteiligten Personen aufgefordert und in der Pflicht, die notwendige Eigenverantwortung zu übernehmen. Grundsätzlich gelten die neuesten Weisungen des BKS vom 29. Oktober 2020.

Franco Corsiglia

Thomas Angst



Schulleitung OSUA



Präsident KSPF OSUA